



Gemeinde Attenweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"PV-Anlagen Hausen"

Entwurf
Fassung 23.02.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) (mit Angabe der Rechtsgrundlage auf Grund von § 9 BauGB und der BauNVO) sowie andere Bestimmungen zur Zulässigkeit der Vorhaben (auf Grund von § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ohne Angabe der Rechtsgrundlage)	4
3	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung	9
4	Hinweise und Zeichenerklärung	10
5	Satzung	20
6	Begründung – Städtebaulicher Teil	22
7	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	31
8	Begründung – Sonstiges	55
9	Verfahrensvermerke	56

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- 1.5 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231)
- 1.6 **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- 1.7 **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,44)

2

Planungsrechtliche Festsetzungen (PF)
(mit Angabe der Rechtsgrundlage auf
Grund von § 9 BauGB und der BauNVO)
sowie andere Bestimmungen zur Zuläs-
sigkeit der Vorhaben (auf Grund von § 12
Abs. 3 Satz 2 BauGB ohne Angabe der
Rechtsgrundlage)

2.1

Freiflächen-
Photovoltaikanlage

"Für die Bebauung vorgesehene Flächen und deren Art der baulichen Nutzung" ("Freiflächen-Photovoltaikanlage") (siehe Planzeichnung); der gekennzeichnete Bereich dient grundsätzlich der Unterbringung von Anlagen und Gebäuden zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Zulässig sind:

- aufgeständerte, nicht drehbare Photovoltaikmodule
- das Ständerwerk der Photovoltaikmodule ist ohne Fundament mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über der Oberkante des natürlichen Geländes zu gründen
- Anlagen (Transformatoren- und Übergabestation bis max. 3,50 m Höhe über der Oberkante des natürlichen Geländes) ausschließlich zur Umwandlung der Spannungen sowie zur Einspeisung des im Gebiet erzeugten Stroms
- max. 50 m² Fläche für die für den Betrieb notwendigen Nebengebäude ausschließlich zur Unterbringung von Wartungsgeräten und Wartungsmaterial zur Wartung und Pflege der Fläche (Freischneider, Rasenmäher o.ä.) mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über der Oberkante des natürlichen Geländes
- nicht vollflächig versiegelte Verkehrsflächen zur inneren Erschließung
- Zäune bis max. 2,50 m Höhe über der Oberkante des natürlichen Geländes
- eine Werbeanlage in Form eines Werbeschildes ausschließlich zur Eigenwerbung, das in keiner Ansicht (senkrechte Projektion) eine Größe von 2 m² Fläche überschreiten darf.

(siehe Planzeichnung)

- 2.2 GRZ ... **Maximal zulässige Grundflächenzahl**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §16 Abs.2 Nr.1 und §19 Abs.1 BauNVO; Nr. 2.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.3 Hm **Höhe (Gesamthöhe) der baulichen Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Oberkante des natürlichen Geländes**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 16 Abs.2 Nr.4 u. §18 Abs.1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.4  **Baugrenze; Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nur in diesem Bereich zulässig**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §23 Abs.1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.5 **Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche** Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind die gemäß §14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB; §§12, 14 u. 23 BauNVO)
- 2.6 **Ableitung von Niederschlagswasser** Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
Wird verzinktes Material eingesetzt, ist das Niederschlagswasser der Flächen über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht zu versickern. Ein Grundwasserflurabstand von 1m ist einzuhalten.
(§ 9 Abs.1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

2.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	<p>Es sind nur Photovoltaikmodule zu verwenden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %).</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der eingezäunte Bereich mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus autochthonem Saatgut anzusäen, extensiv bei zweischüriger Mahd zu pflegen und zu erhalten. Die erste Mahd darf dabei nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Auf die Ausbringung von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.</p> <p>Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.</p> <p>Die Maßnahmen bzw. Vorschriften sind im gesamten Geltungsbereich durchzuführen bzw. zu beachten.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>																						
2.8	Wasserdurchlässige Beläge	<p>Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen (z.B. Schotterwege)</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>																						
2.9	Pflanzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	<p>Festgesetzte Pflanzliste:</p> <p>Bäume 1. Wuchsklasse</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Spitz-Ahorn</td> <td>Acer platanoides</td> </tr> <tr> <td>Berg-Ahorn</td> <td>Acer pseudoplatanus</td> </tr> <tr> <td>Schwarz-Erle</td> <td>Alnus glutinosa</td> </tr> <tr> <td>Grau-Erle</td> <td>Alnus incana</td> </tr> <tr> <td>Hänge-Birke</td> <td>Betula pendula</td> </tr> <tr> <td>Rotbuche</td> <td>Fagus sylvatica</td> </tr> <tr> <td>Zitterpappel</td> <td>Populus tremula</td> </tr> <tr> <td>Stiel-Eiche</td> <td>Quercus robur</td> </tr> <tr> <td>Silber-Weide</td> <td>Salix alba</td> </tr> <tr> <td>Sommer-Linde</td> <td>Tilia platyphyllos</td> </tr> <tr> <td>Berg-Ulme</td> <td>Ulmus glabra</td> </tr> </table>	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	Grau-Erle	Alnus incana	Hänge-Birke	Betula pendula	Rotbuche	Fagus sylvatica	Zitterpappel	Populus tremula	Stiel-Eiche	Quercus robur	Silber-Weide	Salix alba	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	Berg-Ulme	Ulmus glabra
Spitz-Ahorn	Acer platanoides																							
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus																							
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa																							
Grau-Erle	Alnus incana																							
Hänge-Birke	Betula pendula																							
Rotbuche	Fagus sylvatica																							
Zitterpappel	Populus tremula																							
Stiel-Eiche	Quercus robur																							
Silber-Weide	Salix alba																							
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos																							
Berg-Ulme	Ulmus glabra																							

Bäume 2. Wuchsklasse

Obsthochstämme	
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Sal-Weide	Salix caprea
Fahl-Weide	Salix rubens

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus subsp. padus
Schlehe	Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hunds-Rose	Rosa canina
Ohr-Weide	Salix aurita
Grau-Weide	Salix cinerea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Fahl-Weide	Salix rubens
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.10 Zeitliche Befristung der Nutzung, Folgenutzung

Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegenden für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaik" ist ausschließlich für die Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage zulässig.

Nach Ablauf der 30 Jahre bzw. bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umzuwandeln und als solche zu nutzen.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.11



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlagen Hausen" der Gemeinde Attenweiler sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

(§ 9 Abs.7 BauGB; Nr.15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

3

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung

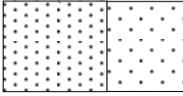
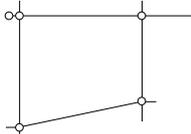
3.1

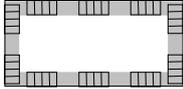


HQ_{Extrem} (Linie des Extrem-Hochwasserereignisses) des "Aigendorfer Bach"; innerhalb des HQ_{extrem}-Überschwemmungsgebietes sind die in dem Bereich zulässigen baulichen Anlagen und geländeverändernde Maßnahmen, wie z.B. Geländeerhöhungen für Zufahrten, nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde bzw. der Unteren Baurechtsbehörde zulässig. Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten; es wird auf die §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verwiesen (siehe Planzeichnung).

Jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedarf zusätzlich zum Bebauungsplan einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 5 WHG.

(teils inner-, teils außerhalb des Geltungsbereiches, siehe Planzeichnung)

- 4.1  Bestehendes Gebäude (Wohngebäude/Wirtschafts- oder Nebengebäude) zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)
- 4.2  Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)
- 4.3 1 4 5 Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)
- 4.4  Vorhandenes (natürliches) Gelände; Darstellung der Höhenschichtlinien (beispielhaft aus der Planzeichnung, siehe Planzeichnung)
- 4.5  Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht zu Gunsten des Eigentümers der Fl.-Nr. 145
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB; Nr.15.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 4.6 Artenschutz Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten zu zerstören sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, ist daher vor dem Abriss von Gebäuden (insbesondere Wirtschaftsgebäuden/Scheunen) sowie vor der Rodung alter Bäume zu prüfen, ob diese von besonders geschützten Tieren bewohnt werden. Der Abriss bzw. die Rodung sollte im Falle eines Nachweises im Winterhalbjahr erfolgen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Biberach abgestimmt werden.

- 4.7 **Biotopschutz** Angrenzend an das geschützte Biotop (siehe Planzeichnung) muss gem. § 30 BNatSchG die landwirtschaftliche Nutzung so ausgeübt werden, dass die Biotope nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.
- 4.8  Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts; hier kartierte Biotope ("Hecke und Feldgehölz bei Hausen", Nr. 1-7824-426-0012) (Lage außerhalb des Geltungsbereiches)
- 4.9  Gewässerrandstreifen; Der Gewässerrandstreifen (von 10 m gemessen ab Böschungsoberkante) ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. (Lage außerhalb des Geltungsbereiches)
(vgl. § 38 WHG sowie § 29 WG BW)
- 4.10 **Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser** Die unter "Versickerung von Niederschlagswasser in den Baugebieten auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen genannten üblichen Vorgaben zur Bemessung, Planung und (konstruktiver) Ausführung von Sickeranlagen sind u.a. dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (4/2005) und dem Leitfaden "Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung" des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.
Eine Reinigung der Module mit Reinigungsmitteln ist nicht zulässig, es sei denn, das Reinigungswasser wird komplett aufgefangen und auf einer Kläranlage entsorgt.
Mit wassergefährdenden Stoffen ist so umzugehen, dass keine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften entsteht. (§ 53 Wassergesetz BW)
Bemessung und konstruktive Ausführung der Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind regelmäßig im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen (Darstellung im Baugesuch). Dabei sollten u.a. folgende Maßgaben Beachtung finden:
– Mindestgröße 15 % der anzuschließenden versie-

gelten Fläche

- Tiefe max. 0,30 m
- Überlastungshäufigkeit max. 0,2 (d.h. im Durchschnitt max. 1 mal in 5 Jahren)
- Ausbildung als Einzelmulde oder vernetzte Mulden
- Lage und Gebäudeabstand nach den Vorgaben des ATV-DVWK-A 138, Ziff. 3.2.2
- Zufluss zur Versickerungsanlage für Niederschlagswasser möglichst oberflächlich über bewachsenen Oberboden, Rinnen aus verputzten Pflastersteinen, o.ä.
- Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind so genannte Mulden-Rigolen-Elemente nach ATV-DVWK-A 138, Ziff. 3.3.3 sinnvoll.
- Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Versickerungsanlage für Niederschlagswasser.
- Notüberläufe der privaten Sickeranlagen müssen an das öffentliche Notüberlaufsystem angeschlossen werden (technische Informationen sind über die kommunale Bauverwaltung erhältlich).

Während der Bauzeit sollten die für die Versickerung vorgesehenen Flächen wie folgt vor Verdichtung geschützt werden:

- -keine Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub
- - kein Befahren
- - keine Nutzung als Waschplatz jeglicher Art

Zur fachgerechten Planung und Bauüberwachung der Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser ist das Hinzuziehen eines Fachingenieurs sinnvoll.

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt eine Gewässernutzung dar, die grundsätzlich einer rechtlichen Erlaubnis durch das zuständige Landratsamt bedarf. Inwiefern im Einzelfall eine erlaubnisfreie Versickerung durchgeführt werden kann (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser) sollte von der Bauherrschaft bei dem zuständigen Landratsamt in Erfahrung gebracht werden.

In privaten Grundstücken darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser versickert werden. Zur Ver-

meidung einer Verunreinigung des Niederschlagswassers sollte auf Tätigkeiten wie z.B. Reinigungsarbeiten, Be- und Entladungsarbeiten gefährlicher Stoffe etc. verzichtet werden. Die Autowäsche auf einem Privatgrundstück ist per Gesetz nicht zulässig; die gemeindeeigenen Regelungen sind zu beachten und können beim jeweiligen Ordnungsamt angefragt werden.

Auch für die nicht großflächigen baukonstruktiven Elemente sollte auf die Verwendung von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei verzichtet werden. Als Alternativen für Rinnen und Fallrohre stehen Chrom-Nickel-Stähle (Edelstahl), Aluminium, Kunststoffe oder entsprechende Beschichtungen zur Verfügung.

4.11 Artenschutz

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2023 befinden sich im Wirkraum des Vorhabens keine Fortpflanzungshabitate von saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten. Es ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird empfohlen, die Fläche unter den Solarmodulen durch eine geeignete Pflege, hinsichtlich Vögel und Reptilien ökologisch aufzuwerten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Planungsbüro Fritz & Grossmann durchgeführt. Für weitergehende Informationen siehe saP-Gutachten vom 31.01.24.

4.12 Bodenschutz

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen".

Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 ("Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten") sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren.

Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbo-

dens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial sind jeweils ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung, bei der Wiederherstellung von Grünflächen verdichtungsfrei wieder einzubauen. Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen. Überschüssiger Boden sollte einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau. Einer Vor-Ort-Verwertung des Erdaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen (dies ist frühzeitig in Planung zu berücksichtigen).

Böden auf nicht überbauten Flächen sind möglichst vor Beeinträchtigungen (Verdichtung, Vernässung, Vermischung, Verunreinigung) zu schützen, ggf. eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen. Ggf. eingetretene Verdichtungen des Bodens sind nach Ende der Bauarbeiten zu beheben, z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinssaat mit tiefwurzelnden Pflanzen. Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Der humose Oberboden sollte im Bereich der Nebengebäude, Nebenanlagen und Zufahrten abgeschoben werden und ist, wenn möglich, auf dem Grundstück selbst wiederzuverwenden oder andernfalls fachgerecht wiederzuverwenden.

Die Oberböden sollten vor Verdichtung geschützt werden, weswegen der Einsatz geeigneter Fahrzeuge oder der Einsatz von Baggermatratzen empfehlenswert ist. Sollen statt Baggermatratzen

Baustraßen auf dem Oberboden angelegt werden, so ist zur Vermeidung von Vermischungen ein geeignetes Trennvlies einzubauen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Baustraßen vollständig zurückzubauen.

Oberböden auf Grundstücksteilen, deren Geländehöhe für die künftige Nutzung verändert werden soll sind ggf. abzuschleppen und bis zum Wiedereinbau auf dem neuen Niveau ordnungsgemäß seitlich zu lagern. Die Nivellierung/Terrassierung erfolgt im Unterboden. Möglicherweise muss die Geländenivellierung oder -terrassierung in geeigneten Bauabschnitten erfolgen.

Abgeschobene oder ausgehobene Unterböden sind in separaten Mieten, ggfs. getrennt nach Bodenarten, zu lagern. Diese Mieten sollten eine Höhe von 4,0m nicht überschreiten

Nicht für den Baustellenbetrieb benötigte und nicht zur Geländenivellierung/Terrassierung vorgesehene Grundstücksteile sollten durch Bauzäune o.a. vor einer Einbeziehung in die Bauaktivitäten geschützt werden.

Für eine ordnungsgemäße Lagerung des humosen Oberbodens sollte der Boden in profilierten Mieten gelagert werden, die Miete ist nur bei ausreichend trockener Witterung und mit ausreichend trockenen Böden anzulegen, die Höhe der Miete sollte auf 2,0m beschränkt werden, gegebenenfalls ist die Miete durch Bauzäune vor Befahren oder sonstiger Einbeziehung in den Baustellenbetrieb zu schützen, auf der Miete sollten tiefwurzelnde, winterharte, stark wasserzehrende Pflanzen eingesät werden (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich).

Der Einbau von Bodenmaterial aus den o.g. Mieten oder von zusätzlich antransportiertem Bodenmaterial sollte horizontweise erfolgen, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden, nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden, mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger mit geeignetem Fahrwerk, die "vor Kopf" arbeiten können, unter Beachtung der Gefällesituation und Vorflut um Staunässe in Mulden zu vermeiden.

Vor dem Bodenauftrag sollten Unterbodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen

beseitigt werden. Der neu aufgetragene Boden sollte nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden und wird direkt begrünt. Wenn auch der Anbau von Nutzpflanzen ermöglicht werden soll, erfolgt zur Einstellung des pH-Wertes aufwerte über 6,5 und ggfs. auch zur Verbesserung der Krume eine angemessene Kalkung.

Aufgetretene Schadverdichtungen im Bereich nicht abgeschobener humoser Oberböden oder neu eingebauter Böden sollten durch Tiefenlockerung beseitigt werden.

Bodenmaterialien, die zur Rekultivierung und Geländegestaltung antransportiert werden sollen, sind geeignet, wenn sie den Vorsorgeanforderungen der BBodSchV entsprechen, die Bodenhauptart der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entspricht, keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.a. enthalten, nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke, enthalten, nach Augenschein und Geruch unauffällig sind, nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen.

Freigelegte, verdichtungsempfindliche Unterböden sind ggfs. vor übermäßiger Verdichtung zu schützen. Dazu sind z.B. Baustraßen anzulegen oder Baggermatratzen o.a. auszulegen. Baustraßen sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen

Zur Verringerung der übermäßigen Versiegelung der Baugrundstücke soll auf großflächige Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen verzichtet werden. Zur Vermeidung einer Verunreinigung des Niederschlagswassers ist auf Tätigkeiten, wie z.B. Autowäsche, andere Reinigungsarbeiten, Be- und Entladungsarbeiten gefährlicher Stoffe etc. zu verzichten (§ 55 WHG). Auch für die nicht großflächigen baukonstruktiven Elemente sollte auf die Verwendung von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei verzichtet werden. Als Alternativen für Rinnen und Fallrohre stehen Chrom-Nickel-Stähle (Edelstahl), Aluminium, Kunststoffe oder entsprechende Beschichtungen zur Verfügung.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen

sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

4.13 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niedermoor und Verschwemmungs- und Umlagerungssedimenten, die die Gesteine der Oberen Meeresmolasse überlagern. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

4.14 Grundwasserschutz

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Biberach zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der/die Unternehmer*in gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

- 4.15 **Überflutungsschutz** Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregener-
eignissen zu wild abfließendem Oberflächenwasser
(Hangwasser) kommen. Um Überflutungen von Ge-
bäuden zu vermeiden sind entsprechende (Schutz-)
Vorkehrungen zu treffen.
- 4.16 **Brandschutz** Für die Zufahrten gilt die "Verwaltungsvorschrift
über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf
Grundstücken" in der jeweils aktuellen Fassung
(VwV Feuerwehrflächen) i.V.m. § 15 Landesbauord-
nung (LBO).

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt
das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 i.V.m.
§ 2 Abs. 5 Ausführungsverordnung zur Landesbau-
ordnung (LBOAVO) sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN100
vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten
zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

Gewerbebetriebe, die auf Grund der Brandlasten die
Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Was-
serversorgung überschreiten, sollten für den Ob-
jektschutz selbstständig genügend Löschwasser
(z.B. Zisterne) vorhalten.
- 4.17 **Ergänzende Hinweise** Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise
Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B.
Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt
werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim
Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich
zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis
zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis
zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unver-
ändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur
fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist
einzuräumen (gem.

§ 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)). Werden
bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens
festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des
Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige
Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.18 **Plangenaugigkeit** Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD)
Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können
sich im Rahmen der Ausführungsplanung und/oder

der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Attenweiler noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

4.19 Lesbarkeit der Planzeichnung

Zur Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt (z.B. Nutzungskordel und vorgeschlagene Grundstücksgrenze).

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. S. 170), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat Gemeinde Attenweiler den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlagen Hausen" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlagen Hausen" ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 23.02.2024.

§ 2 Bestandteile der Satzung

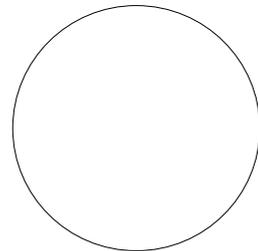
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlagen Hausen" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 23.02.2024 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.09.2023. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlagen Hausen" wird die Begründung vom 23.02.2024 beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlagen Hausen" der Gemeinde Attenweiler tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Attenweiler, den

.....
(Hr. Grootherder, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Zusammenfassung

6.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

6.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

6.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich nördlich des Hauptortes Attenweiler, im südwestlichen Bereich des Weilers Hausen ob Rusenberg.

6.1.2.2 Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um Grünland am südwestlichen Rand des Weilers Hausen ob Rusenberg. Nordöstlich angrenzend finden sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie Lagerflächen. Westlich wird das Plangebiet vom "Aigendorfer Bach" eingerahmt, südlich findet sich Grünland. Im Osten findet sich angrenzend ein kleinerer Streuobstbestand sowie Gehölzstrukturen.

6.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 145 (Teilfläche), Gemarkung Attenweiler.

6.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

6.2.1 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie

6.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden von der Gehölz- bzw. waldreichen Kulturlandschaft der westlichen Riss-Aitrach-Platten geprägt.

6.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelemente vorhanden.

6.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches weist eine leichte Steigung von West nach Ost auf.

6.2.2 Erfordernis der Planung

6.2.2.1 Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der zu überplanende Bereich ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der bereits vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan dient als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es bewusst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur für den Vorhabenträger und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen.

Die Gemeinde ist an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes interessiert, da die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag dazu leistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

6.2.3 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben, Standortwahl

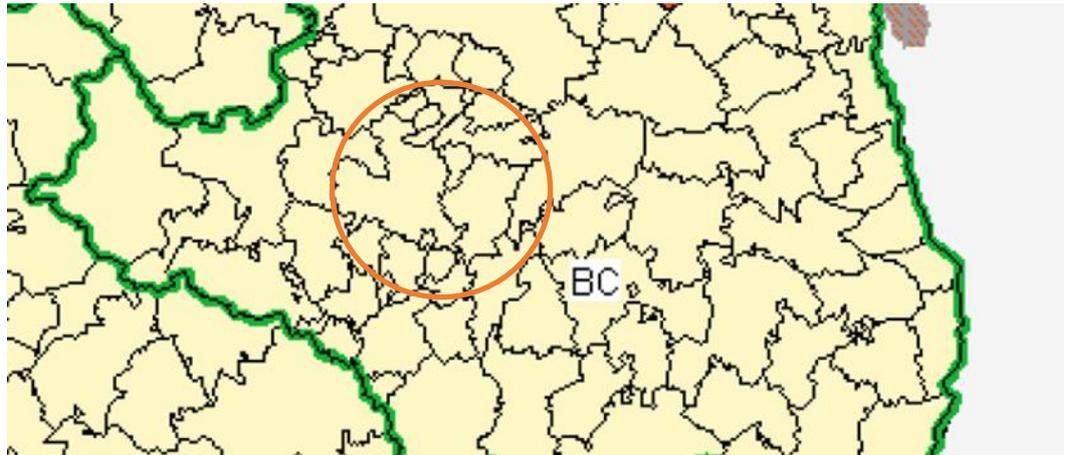
6.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

4.2.2 Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

– 5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

– Karte zu 2.1.1 Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
"Raumkategorien"

6.2.3.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002,



Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"; Darstellung als ländlicher Raum

6.2.3.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

6.2.3.4 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Region Donau-Iller, verbindlich erklärt am 24.09.1987 mit Bescheid Az.: VII 6942/30 bzw. Bescheid Nr. 5522-42-7955, veröffentlicht durch: Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 43 vom 23.10.1987 (Beilage 9/1987) bzw. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 84 vom 24.10.1987); 1. Teilfortschreibung in Kraft getreten am 28.08.2001 nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 23.02.2001 und Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 33 vom 27.08.2001 maßgeblich:

– A IV 3.1.y/Kar Ausweisung der Stadt Attenweiler als Kleinzentrum.
te Raum-
struktur

6.2.3.5 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Stand: Planentwurf zur Anhörung der Verbandsversammlung vom 23.07.2019) als Ziele und Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen:

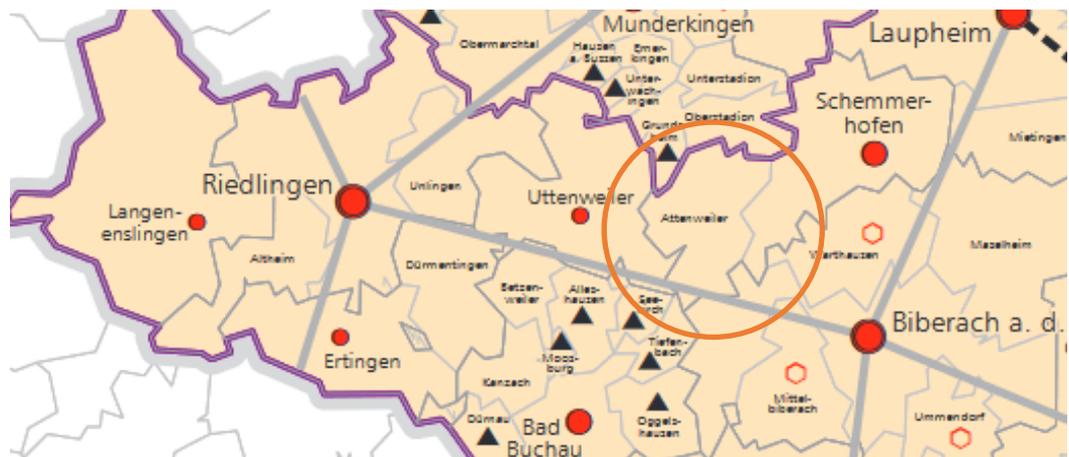
– A IV 3 (Z) 2 Ausweisung der Gemeinde Attenweiler als Kleinzentrum.

– B I 1 (G) 2 Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

- B I 3 (G) 1 Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.
- B V 2.2 (G) 2 Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.
- B V 2.2 (G) 3 Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

6.2.3.6 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Region Donau-Iller.

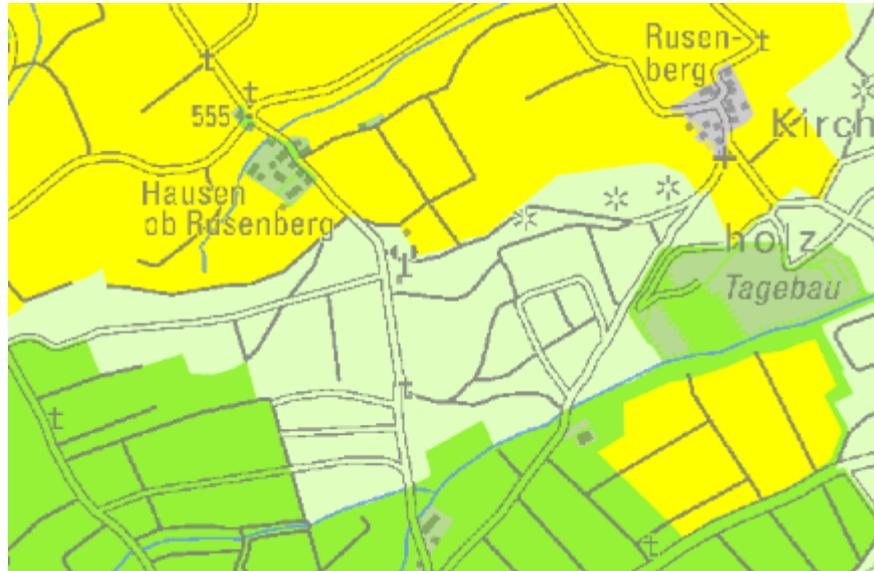
6.2.3.7 Ausschnitt aus dem Regionalplan Donau-Iller (Entwurfsstand), Darstellung als ländlicher Raum



6.2.3.8 Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg hat u.a. für die Region Donau-Iller eine sog. Regionale Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: August 2022) erstellt. Diese Planhinweiskarte gibt an, wo Bauprojekte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Einschränkung sofort umsetzbar sind (grün mar-

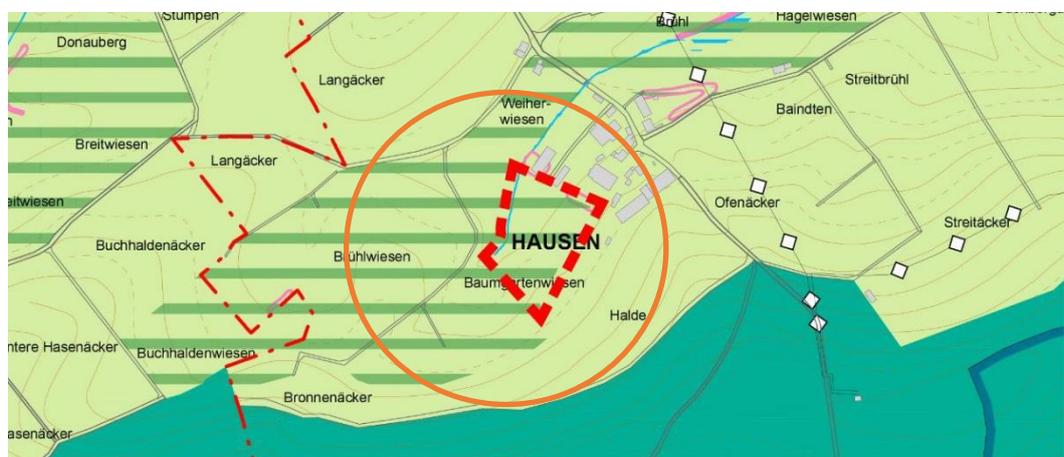
kierte Flächen), wo Einzelfälle geprüft werden müssen (gelb) und wo noch Klärungsbedarf (weiß) besteht.

Die zu überplanenden Flächen werden in der Hinweiskarte in "gelb" markiert. Die Flächen sind daher grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden.



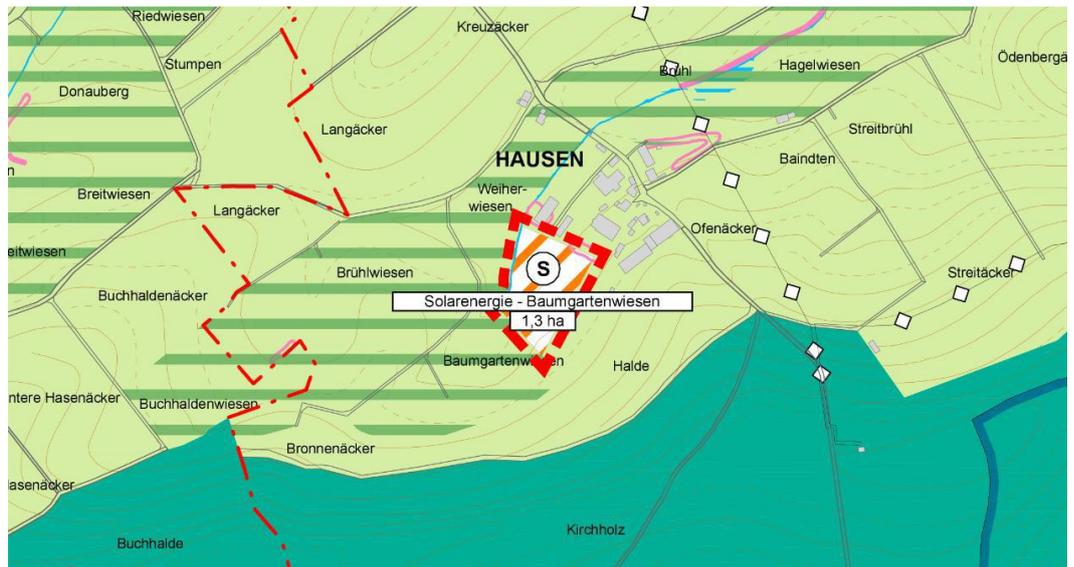
6.2.3.9 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach sind die Flächen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches Darstellungen von "Flächen zur Kompensation von Eingriffen (Poolflächen)". Da die Darstellung mit der geplanten Nutzung nicht übereinstimmt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach in der Fortschreibung. Zukünftig sollen die o.g. Flächen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen "Solarenergie - Baumgartenwiesen" dargestellt werden.

6.2.3.10 Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020, Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft". Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches Darstellungen von "Flächen zur Kompensation von Eingriffen (Poolflä-



chen)".

- 6.2.3.11 Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2035 (Feststellungsbeschluss 20.12.2023), Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarenergie – Baumgartenwiesen".



- 6.2.3.12 Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.

- 6.2.3.13 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

6.2.4 Standortwahl, Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 6.2.4.1 Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 hat sich die Verwaltungsgemeinschaft Biberach mit den unterschiedlichen Standorten befasst und u.a. Gebietssteckbriefe für die Standorte erstellt. Zusammenfassend ist die Verwaltungsgemeinschaft Biberach zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorliegende Fläche ein mittleres Eingriffsrisiko aufweist und grundsätzlich für die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

- 6.2.4.2 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung zu leisten.

- 6.2.4.3 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Besonderen auf die Belange des Naturschutzes und die Belange der Landwirtschaft hingewiesen.

- 6.2.4.4 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1

BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- 6.2.4.5 Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens herzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planungen des beauftragten Architekten sind soweit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Durch die Wahl des Planungsinstrumentes "vorhabenbezogener Bebauungsplan" soll sichergestellt werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht zweckgebunden für die Vorhabenträgerin und nur für dieses konkrete Vorhaben entsteht.
- 6.2.4.6 Der redaktionelle Aufbau des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.

6.2.5 Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen

- 6.2.5.1 Die landwirtschaftlichen Belange sind von der vorliegenden Planung in besonderem Maße betroffen. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) für 30 Jahre umgewidmet und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine gewisse Flächenkonkurrenz entstehen kann und die nicht landwirtschaftliche Nutzung von Flächen Auswirkungen auf das allgemeine Pachtpreinsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe haben kann. Allerdings ist anzuführen, dass derzeit eine Energieknappheit in Deutschland vorherrscht und die Gemeinde mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zum bundesweiten Energiebedarf leisten kann. Darüber hinaus ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage befristet. Die Anlage ist spätestens nach dieser Zeit zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung steht im Falle von Ackerland nach dem Abbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage das Grünlandumbruchverbot nach § 27a Landwirtschafts- und Landschaftskulturgesetz nicht entgegen, da dieses für Flächen die nach dem 01.01.2015 umgewandelt wurden, nicht gilt. Aufgrund der Nutzung als Grünland und der relativ geringen Größe und die Anbindung an bestehende Bebauung sieht die Gemeinde die Fläche für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet an. Darüber hinaus weist die Bodengütekarte einen eher geringen Bodenwert auf.

Aus den genannten Gründen misst die Gemeinde dem Belang des Klimaschutzes und der Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Landwirtschaft. Die Gemeinde Attenweiler ist im Rahmen der Planung zu dem Schluss gekommen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB gegeben ist, weil auf Grund der Nutzung als Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der damit verbundenen Anforderungen an die Größe und Lage der Fläche, innerörtliche Brachflächen und Nachverdichtungspotenziale regelmäßig nicht in Frage kommen.

6.2.6 Planungsrechtliche Vorschriften

6.2.6.1 Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Art der baulichen Nutzung wird auf das geplante Vorhaben bezogen festgesetzt. Es wird also eine detaillierte Liste an zulässigen Nutzungen ausgearbeitet, die explizit an die für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angepasst ist. Dies sind insbesondere die Freiflächen-Photovoltaikmodule sowie die Transformatorstation zur Einspeisung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Darüber hinaus sind Nebengebäude mit einer maximalen Fläche von 50 m² und einer Höhe von 3,50 m zulässig, welche zur Aufbewahrung von Wartungsgeräten dienen. Zusätzlich ist ein Zaun zur Einfriedung bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m und eine Werbeanlage mit einer Größe von 2 m² zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die nicht der Erzeugung oder Speicherung von Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie dienen, wird damit auf das notwendige Maß begrenzt.

6.2.6.2 Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung konzentrieren sich auf diejenigen Größen, die notwendig sind, eine eindeutige Abgrenzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt einen möglichst großen Spielraum für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Wert der GRZ ist so gewählt, dass einerseits die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen kann, andererseits wird hierdurch einer potenziellen städtebaulichen Fehlentwicklung durch übermäßige Bebauung entgegengewirkt.

Die Festsetzung einer Gesamthöhe der baulichen Anlagen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Höhenfestsetzung ist so gewählt, dass die technischen Anforderungen an das Aufständern der einzelnen Solarmodule eingehalten werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, eine abweichende Bebauung auszuschließen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante des jeweiligen PV-Moduls bzw. der höchste Punkt der baulichen Anlagen.

6.2.6.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der baulichen Anlagen auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl) hinausgehen. Sie sind so gewählt, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage technisch möglich ist und dem Bauherrn eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich der exakten Positionierung der einzelnen Photovoltaik-Module verbleibt.

6.2.6.4 Die im Gebiet erforderlichen Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Fehlentwicklungen sind auf Grund der Lage

der Flächen sowie der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten.

- 6.2.6.5 Die festgesetzte Nutzung des Gebietstyps als "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist auf eine Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Diese Festsetzung ist in der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage begründet, deren Lebensdauer begrenzt ist. Nach dem Ende der Nutzung der Anlage bzw. bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist diese vollständig zurückzubauen und zu entsorgen. Eine dauerhafte Aufgabe liegt vor, wenn die Nutzung der Anlage aufgegeben worden ist und anzunehmen ist, dass die Nutzung auch nicht wieder aufgenommen werden wird. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn mit der Anlage auf die Dauer von 12 Monaten keine zulässige Nutzung mehr ausgeübt worden bzw. für die Dauer von 12 Monaten kein Strom mehr erzeugt worden ist. Die Gründe für die dauerhafte Aufgabe sind unerheblich. Die Flächen im Plangebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt- Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

6.2.7 Infrastruktur und Verkehrsanbindung

- 6.2.7.1 Die Erschließung erfolgt über die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 138/1 und 145/3, Gemarkung Attenweiler. Zugunsten des Eigentümers der Flst. Nr. 145 besteht ein Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht an dem Grundstück mit der Flst. Nr. 145/3.

- 7.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 7.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Anlagen Hausen" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 7.1.1.1 x Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ca. 1,36 km nördlich von Attenweiler im Weiler Hausen ausgewiesen. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 0,97 ha.
- 7.1.1.2 Beim Plangebiet handelt es sich um Grünland am südwestlichen Rand des Weilers Hausen. Nordöstlich angrenzend finden sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie Lagerflächen. Westlich wird das Plangebiet vom "Aigendorfer Bach" eingerahmt, südlich findet sich Grünland. Im Osten bzw. Südosten grenzen weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Mähwiesen sowie ein kleiner Streuobstbestand und Gehölzstrukturen an.
- 7.1.1.3 Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenweiler als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit dem Nutzungszweck "Freiflächen-Photovoltaikanlage" mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).
- 7.1.1.4 Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Förderung der regenerativen Energieversorgung im Gemeindegebiet von Attenweiler.
- 7.1.1.5 Wesentliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Festsetzung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 und maximalen Höhen von 3,50 m. Zufahrten und andere untergeordnete Wege auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z.B. Schotterwege) auszuführen.
- 7.1.1.6 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage Hausen" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen. Der Untersuchungsraum des Umweltberichts geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Bereiche Arten/Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kulturgüter und die erneuer-

bare Energie über das Plangebiet hinaus. Der jeweilige Wirkungsraum ergibt sich aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und Bebauung sowie der daraus resultierenden Trennwirkung.

7.1.1.7 Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 0,97 ha, welche als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird (Grünland).

7.1.1.8 Innerhalb des Geltungsbereiches kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Ausgleichsüberschuss von 7.266 Ökopunkten generiert werden. Eine externe Ausgleichsfläche ist daher nicht erforderlich.

7.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr.1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

7.1.2.1 Regionalplan: Nach dem Regionalplan der Region Donau- Iller (Satzungsbeschluss 05.12.2023) liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehalt Gebiets für Landwirtschaft.

7.1.2.2 Flächennutzungsplan (13.07.2018): Die überplanten Flächen sind im rechts-gültigen Flächennutzungsplan der des Verwaltungsgemeinschaft Biberach als "Flächen für die Landwirtschaft" sowie "Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Elektrizität)dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

7.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): In der Umgebung des Plangebiets sind keine geschützten Natura 2000 Flächen vertreten.

7.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotop: Nordöstlich, in einem Abstand von ca. 10 m, findet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop. "Teichröhrichte nördlich und östlich Hausen" (Biotop-Nr. 1-7824-426-0011). In ca. 270 m nordöstlicher Richtung findet sich zudem das geschützte Biotop "Schilfröhricht am "Aigendorfer Bach" nordwestlich Rusenberg" (1-7824-426-0005) und ca. 280 m südwestlich das geschützte Biotop "Bachauewäldchen nördlich und östlich Willenhofen" (1-7824-426-0010). Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete/Biotop nicht zu erwarten (siehe auch "Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt" in den Kapiteln "Bestandsaufnahme [...]" und "Prognose [...] bei Durchführung der Planung").

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. In ca. 580m westlicher Richtung liegt das Wasserschutzgebiet "WSG ALBERWEILER, ZV WV JUNGHOLZGRUPPE" (WSG-Nr. 426032).

7.1.2.5 Biotopverbund: Das Plangebiet wird von einem 500 m Suchraum des Biotopverbund mittlere Standorte durchquert. Am östlichen Rand des Plange-

biets findet sich eine Streuobstwiese, welche als Kernfläche des Biotopverbund mittlere Standorte gewertet wird. Dieser Bereich ist jedoch nicht durch die Planung berührt.

Nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund sind durch die Planung nicht zu erwarten, da es zu keiner relevanten Zerschneidung durch das Vorhaben kommt. Angedachte Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig. So kann sichergestellt werden, dass auch für weniger mobile Arten eine Durchwanderbarkeit ohne größere Barrieren erhalten bleibt. Die Fläche bleibt auch zukünftig für Kleinsäuger und Amphibien durchwanderbar. Durch die geringe Größe des Plangebiets ist es größeren und mobileren Tieren auch weiterhin möglich, die Fläche am südlichen Rand zu umqueren. Auch finden sich in dieser Richtung nur weitere Grünflächen sowie die offene Landschaft.

- 7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 7.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- 7.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.
 - Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt. Im Süden, Westen und Südosten grenzt weiteres Grünland an das Plangebiet an. Im Westen verläuft der "Aigendorfer Bach" auf dessen westlichen Seite weiteres Grünland anschließt. Am nordöstlichen Rand findet sich ein kleiner Streuobstbestand, der jedoch kleiner als 1.500 m² ist und somit nicht als faktisches Biotop gezählt wird (§33a NatSchG). Des Weiteren findet sich ca.10 m in nördliche Richtung das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Hecke und Feldgehölz bei Hausen" (Biotop-Nr. 1-7824-426-0012). Das Biotop ist in seiner alten Ausprägung nur noch teilweise vorhanden. Mehrere bauliche Anlagen finden sich innerhalb der kartierten Strukturen. Weiterhin ist am östlichen Rand eine kleine Gehölzstruktur vertreten.
 - Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, häufige Mahd) und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt.
 - Es sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Der Vegetationsbestand ist überwiegend durch Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeiger dominiert

- Um zu prüfen, ob im überplanten Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet im Frühjahr und Sommer 2023 durch einen Biologen mehrmals begangen (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Ingenieurbüro Fritz&Grossmann vom 31.01.2024). Dabei wurden während der Untersuchungen innerhalb des Plangebietes keine relevanten Arten nachgewiesen.
- Das Areal wird von einem 500 m Suchraum des Biotopverbund mittlere Standorte gequert.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

7.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst.a BauGB): Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Gemäß dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Baden-Württemberg liegt das Plangebiet im Aufeinandertreffen der Geologischen Einheit der "Unteren Süßwassermolasse" und der "Riß-Schotter". Aus hydrogeologischer Sicht findet sich obere Meeresmolasse, welche hauptsächlich aus Sand, Sandstein, Schluff und Mergelstein besteht. Laut der geologischen Übersichtskarte (1:50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg kommen im Plangebiet zwei geologische Einheiten vor.
- Insgesamt 89 % der Fläche bestehen aus Niedermoor. Als vorherrschender Bodentyp findet sich Torf, teilweise über Schwemmsedimenten und Mudde mit einer geringer bis mittlerer Bodenfruchtbarkeit (1,5) vor. Der Boden im Plangebiet filtert und puffert Schadstoffe in einer mittleren Bewertungsstufe (2) und stellt im Wasserkreislauf einen hohen bis sehr hohen (3,5) Ausgleichskörper dar.
- Die restlichen 11 % des Plangebiets bestehen aus Verwitterungs-/Umlagerungsbildung aus Ton, Schluff, Sand und Kies und nehmen den südöstlichen, unteren Teil des Plangebiets ein. Der vorherrschende Bodentyp ist Kolluvium-Pseudogley aus holozänen Abschwemmungen über Fließerde mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit (2) vor. Der Boden im Plangebiet filtert und puffert Schadstoffe in einer hohen Bewertungsstufe (3) und stellt im Wasserkreislauf einen mittleren (2) Ausgleichskörper dar.
- Die Fläche ist eine Dauergrünlandfläche mit Bodenzahlen von 46 und 55 und liegt in der Vorrangflur 1. Die Böden sind vollständig unversiegelt und können ihre Funktionen uneingeschränkt erfüllen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung kommt es im Bereich der Grünlandflächen zu einer regelmäßigen Mahd und dem Befahren mit schweren Maschinen,

was zeitweise zu Bodenverdichtungen führen kann

- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Der Bereich von Kolluvium-Pseudogley ist von keiner hohen oder sehr hohen Bewertung. Der mit Niedermoor aus Torf hingegen weist eine hohe bis sehr hohe Eignung auf. Durch die derzeitige, intensive Bewirtschaftungsform ist jedoch die Ansiedlung wertgebender Arten auszuschließen.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung mit PV- Modulen geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu. Besonders die Niedermoorböden sind aufgrund ihrer klimarelevanten CO₂- Speicherfunktion vor negativen Auswirkungen zu bewahren.

7.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Westlich, in ca.10 m, fließt der "Aigendorfer Bach". Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m, ab Gewässeroberkante, als geschützte Fläche einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs sind keine baulichen Anlagen zulässig.
- Es handelt sich innerhalb des Plangebietes vorwiegend um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden (Grünland) und so eine vollständige Versickerung auf der gesamten Fläche uneingeschränkt möglich machen.
- Das Gelände fällt von Osten nach Westen hin mit ungefähr 6 % Gefälle ab. Hierbei kann bei Starkregen schnell abfließendes Hangwasser auftreten.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine gesonderten Informationen vor. Die im Gebiet vorhandenen Niedermoorböden kennzeichnen sich durch eine sehr geringer bis fehlende Porendurchlässigkeit und sehr geringer Ergiebigkeit, was auf ein hohes Wasserspeichervermögen hinweist. Die vorkommenden Verwitterungs- und Umlagerungsbildungen zeigen eine geringe Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit.
- Im Nordwestlich Teil des Geltungsbereichs sowie im angedachten Bau- fenster findest sich ein kleiner Bereich, der innerhalb einer HQ extrem Fläche liegt.
- In ca. 580 m westlicher Richtung liegt das Wasserschutzgebiet "WSG AL-

BERWEILER, ZV WV JUNGHOLZGRUPPE" (WSG-Nr. 426032).

- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

7.2.1.4 Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt.

Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.

7.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Bezugsort Biberach bei 9,0°C. und die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge bei 975 mm (climate-data, abgerufen am 03.11.2023).
- Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Feldgehölze Frischluft produzieren. Durch das leichte Gefälle strömt die Kaltluft in Richtung des "Aigendorfer Bachs".
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

7.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Das Plangebiet befindet sich im Naturraum "Riss-Aitrach-Platte" der Großlandschaft "Donau-Iller-Lech-Platte". Bei der leicht welligen Landschaft handelt es sich um eine rißzeitliche End- bzw. Grundmoränenlandschaft. Im nordwestlichen, von der Riß durchflossenen Teil ist der durch Lößbedeckung begünstigte Ackerbau landschaftsbestimmend, in feuchten Tallagen herrscht Grünlandwirtschaft vor.
- Das Landschaftsbild im Umkreis des Plangebietes ist durch Äcker, Grünland, Feldgehölze, Wälder und kleinere Ortschaften geprägt.
- Bei dem überplanten Gebiet selbst handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung weist das Vorhabensgebiet selbst nur eine geringe Erholungsfunktion auf.

- Die geplante Fläche ist von einem ca. 60 m westlich verlaufenden Feldweg, sowie einer ca. 160 m westlich liegenden Landstraße einsehbar. Der Feldweg dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und wird nur selten befahren. Die Landstraße verbindet den Weiler Hausen mit der Ortschaft Wilenhofen. Aus Norden und Osten ist die Fläche durch Bebauung und Feldgehölze abgeschirmt. Südlich findet sich Grünland und Waldflächen. Blickbezug zum Plangebiet ist möglich.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

7.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB): Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und besitzt keine Naherholungsfunktion.
- Von einem Blendedgutachten für die vorgesehene PV-Anlage kann abgesehen werden. Die nächste Landstraße findet sich ca. 150 m nordwestlich des geplanten Vorhabens. Da die Oberfläche der PV-Module eine Südausrichtung aufweist, findet keine Blendeinwirkung in Richtung der Straße statt.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

7.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.

7.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.131 – 1.140 kWh/m². Im Bezugsort Biberach werden jährliche etwas 2.578 Sonnenstunden gezählt. Das Gelände zeigt ein leichtes Gefälle, welches von Südosten nach Nordwesten abfällt. Die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie sind gut.

7.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen,

wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

- 7.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nr.2a Anlage zu §2 Abs.4 und §2a BauGB)
- 7.2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das intensiv genutzte Grünland als landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts aufgrund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustauschbahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die umliegenden Biotope und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.
- 7.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung, aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabenträgers; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.
- 7.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- 7.2.3.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):
- Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage geht ausschließlich die aktuelle Nutzung durch die Landwirtschaft in den nächsten 30 Jahren verloren. Ein Flächenverlust findet nur im Bereich der Trafostationen und punktuell im Bereich der Einrahmungen der Zäune sowie Modultische statt. Dort geht aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Versiegelung Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Dies ist allerdings durch die geringe Flächengröße nicht weiter von Relevanz. Bedeutend für das Schutzgut ist die Aufwertung des Standortes durch die Extensivierung des Intensivgrünlandes. Durch die Umzäunung des Geltungsbereiches

kommt es zu Zerschneidungseffekten für größere Wildtiere. Mit einer weiteren Fragmentierung ist nicht zu rechnen.

- Biologische Vielfalt: Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ertragsstandorten zu extensiv genutztem Grünland kommt es in diesem Bereich zu einer geringeren Mahddichte. Zudem fällt die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln auf der Fläche weg. Die PV-Module selbst erzielen einen weiteren Effekt, indem sie Teile des Plangebietes überschatten und so manchen Pflanzen das volle Sonnenlicht untersagen. Auch kommt es bei Regenereignissen zu einem Wasserabfluss auf den Modulen und somit zu einem punktuellen Auftreffen des Wassers auf dem Boden. Die genannten Faktoren führen dazu, dass sich eine höhere Vielfalt an Standortbedingungen auf kleinem Raum ausbreiten kann und sich so eine differenziertere Vegetation ausbildet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden. Dazu wird das Grünland zukünftig extensiv bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung erfolgt als extensive Mähwiese (zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes). Bei der zukünftigen Flächennutzung ist auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel zu verzichten.
- Da es keine Hinweise dafür gibt, dass der Eingriffsbereich ein Fortpflanzungshabitat für relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten) darstellt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Weitere Informationen lassen sich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüro Fritz&Grossmann entnehmen (Fassung vom 31.01.2024).
- Um Störungen potenzieller Wanderbewegungen von Amphibien zu vermeiden, ist es empfehlenswert das Vorhaben außerhalb der Wanderzeiten umzusetzen (August bis Dezember).
- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaik-Module zu verwenden, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Dies wird von Elementen erfüllt, die entspiegelt und monokristallin sind sowie deutliche Kreuzmuster aufweisen. Elemente aus Strukturglas besitzen im Vergleich zu Floatglas deutliche Vorteile.
- Um den Suchraum des Biotopverbund mittlere Standorte in seiner Funktion nicht einzuschränken und die Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere (Amphibien, Reptilien) zu gewährleisten, sind Zäune durch-/über-wanderbar zu gestalten (Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich mindestens 0,20m aufweisen). Zudem kommt es durch die Extensivierung des Grünlandes zu einer Erhöhung der Artenvielfalt innerhalb des Areals. Dies stärkt auch das Futterangebot für Insekten und Vogelarten. Größere Wildtiere können die Fläche am südlichen Rand ohne größere Barrierewirkung umgehen. Von Pflanzung einer Hecke in diesem Bereich wird abgesehen, da dies zur Verschattung der Module führt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ver-

bleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, Betrieb von Baumaschinen	Belastung durch Lärm und Erschütterungen, Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen	–
Baustelleneinrichtungen, Bodenablagerungen, Baustraßen	Verlust von Intensivgrünland	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlagen und der Trafostationen, Einzäunung des Geländes	Evtl. geringe Zerschneidung für größere Tiere durch den Zaun / Verlust von Lebensraum im Bereich der Trafostationen	–
betriebsbedingt		
Reflektionen von Photovoltaikanlagen	Beeinträchtigung wassergebundener Insekten (stark reduziert durch Festsetzungen zu PV-Anlagen)	–

7.2.3.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gehen bei Durchführung der Planung landwirtschaftliche Flächen teilweise verloren, eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandbewirtschaftung) ist jedoch möglich und vorgesehen. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten, in eine extensive Nutzung, erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung. Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Auf der Fläche fällt die Verwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln weg.
- Mit einem unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Niedermoores ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Zudem ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) zu rechnen.
- Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versicherungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.
- Durch die Errichtung der Trafostationen und die Anlage der Wege kommt es in geringem Maße zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die

Aufständerungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind auf Grund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf Grund der festgesetzten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen. Zur Minderung des Eingriffs in den Boden sind alle nicht mit Pfahlgründungen oder Trafostationen überbauten Flächen vollständig unversiegelt auszuführen. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann somit flächig auf dem Gelände erfolgen. Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser wird dem Gefälle der Module folgend nach Süden in die unversiegelten Freiflächen zwischen den Modulreihen abgeleitet. Sollte der Boden bei Regenereignissen wassergesättigt sein, kann das Niederschlagswasser ein Stück weit oberflächlich abfließen und unter den Modultischen versickern. Die Abflussrichtung erfolgt nordwestlich in den "Aigendorfer Bach".

- Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen lässt sich hieraus nicht ableiten. Die Zufahrt der Fläche erfolgt aus nördlicher Richtung, was zu neuer Versiegelung durch die Errichtung einer kleine Erschließungsstraße führt.
- Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 30 Jahren ist die Anlage wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der PV-Anlage möglich ist. Die Flächen im Plangebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- Da Moorböden als Kohlendioxidspeicher fungieren, nehmen sie eine tragende Rolle im Verlangsamten des Klimawandels ein. Weil große Teile des Plangebiets aus Niedermoor und Torf bestehen, sind die vorkommenden Böden mit äußerster Vorsicht während der Bauarbeiten zu behandeln und vor Schädigungen zu bewahren. Durch die Extensivierung der Fläche werden die vorkommenden Moorböden geschont und es wird ihnen Zeit zum Regenerieren gegeben. Zudem kommt es durch den Einsatz von PV-Modulen und deren Beständerung zu keinem wesentlichen Eingriff in die vorhandenen Moorböden. Versiegelungen treten lediglich im Bereich der asphaltierten Zufahrt, sowie im Bereich der Trafostation auf. Die geplante Anlage ist nach 30 Jahren zurückzubauen und die Böden werden in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, evtl. Unfälle	Eintrag von Schadstoffen	–
Lagerung von Baumaterial,	partielle Bodenverdichtung, evtl. Zer-	–

Baustelleneinrichtungen (Wege, Container)	störung der Vegetationsdecke/Freilegen des Oberbodens	
Geringer Bodenabbau, -aufschüttungen und Bodentransport	stellenweise Bodenverdichtung, Zerstörung des ursprünglichen Bodenprofils	-
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlage, Einzäunung des Gebietes	Bodenversiegelung im Bereich der Pfahl- und Pfostengründungen, der Zufahrten und sonstiger Anlagen – ursprüngliche Bodenfunktionen gehen durch die Versiegelung offenen belebten Bodens auf kleinem Raum verloren	-
Umwandlung von intensiv genutzten Flächen in extensiv genutzte Flächen	Verbesserung der Bodenqualität	+
betriebsbedingt		
Nutzung der Freiflächenanlage	Keine Auswirkungen auf den Boden	0

7.2.3.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung auf Grund der geringen Gründungstiefen der Modultische aller Voraussicht nach nicht verändert. Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Die Abflussrichtung erfolgt nach Nordosten in Richtung des Aigendorfer Bach. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.
- Im Nordwestlich Teil des Geltungsbereichs sowie im angedachten Baufenster findet sich ein kleiner Bereich, der innerhalb einer HQ extrem Fläche liegt. Die vorgesehen PV-Module werden außerhalb des Gefahrenbereichs errichtet.
- Im Norden muss ein schmaler Zufahrtsweg angelegt werden, es kommt zu einer geringfügigen Neuversiegelung durch die Errichtung einer Erschließungsstraße. Die Versickerung wird somit beeinträchtigt.
- Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei werden nur mit Schutzbeschichtung zugelassen, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen. Wird verzinktes Material eingesetzt, ist das Niederschlagswasser der Flächen über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht zu versickern. Ein Grundwasserflurabstand von 1 m ist einzuhalten.
- Während der Errichtung ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in

den westlich gelegene "Aigendorfer Bach" gelangen. Sollte eine Reinigung der Module nötig werden, erfolgt diese ausschließlich mit Wasser oder in Einzelfällen muss das Reinigungsmittel separat aufgefangen werden.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr bei u.U. freiliegender Grundwasser	Schadstoffeinträge	–
Lagerung von Baumaterial/Boden, Baustelleneinrichtungen (Container)	Bodenverdichtung, reduzierte Versickerung und mehr oberflächiger Abfluss von Niederschlagswasser, dadurch bei vegetationsfreiem Boden u.U. Verschmutzung von benachbarten Gewässern	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV - Module und des Zauns, Bau der Trafostationen	durch kleinräumige bzw. punktuelle Flächenversiegelung reduzierte Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet	0
betriebsbedingt		
Nutzung der Freiflächenanlage	Keine Auswirkungen auf das Wasser	0
Reinigung der PV - Module	Keine Auswirkungen auf das Wasser	0

7.2.3.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung nicht verändert. Der Oberflächenwasserabfluss erfolgt in Richtung Nordosten in den "Aigendorfer Bach".

7.2.3.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Die Kaltluftentstehung wird im Plangebiet aufgrund der veränderten Wärmeabstrahlung vermindert und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche

Beeinträchtigung, da der im Plangebiet produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.

- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, Betrieb von Baumaschinen	Freiwerden von Staub und u.U. auch Schadstoffen (Verkehr, Unfälle)	–
anlagenbedingt		
Errichtung der Trafostationen	Verminderte Kaltluftproduktion, Temperaturerhöhung	–0
Überdeckung der Vegetation durch Module	Verminderte Kaltluftproduktion, Temperaturerhöhung in der Luftschicht oberhalb der Module	–
betriebsbedingt		
Sporadischer Verkehr durch Anfahrt zur Wartung/Kontrolle der PV-Anlage; Durchführung der Mahd	Keine relevanten Auswirkungen durch die Abgase zu erwarten	0

7.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar.
- Die Pflanzung von Heckenstrukturen innerhalb des Planungsgebiets ist nicht vorgesehen, da es in der näheren Umgebung bereits zahlreiche bestehende und geeignete Strukturen gibt und so eine Beschattung der PV-

Module vermieden werden kann.

- Da die Module in südliche Richtung ausgerichtet werden, sind diese lediglich aus der südlichen offenen Landschaft, sowie dem südlichen Waldrand aus gut einsehbar. Von Seiten der nordwestlich verlaufenden Straße besteht nur eine geringe Beeinträchtigung, da hierbei lediglich die Beständerung der Modultische zu erkennen ist. Zudem schließt die PV-Anlage an Bestandsbebauung an, welche die Module verdeckt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen	temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes v. a. bei größeren Baustellen	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Module, von Zäunen und Bau der Trafostationen	Einführung eines technogenen (landschaftsfremden) Elements in die durch Ackerbau und Wiesennutzung geprägte Landschaft	–
betriebsbedingt		
Reflektionen	Lichtreflektion in die umliegende Landschaft	–

7.2.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen für den bewirtschaftenden Landwirt teilweise verloren, eine extensive Grünlandwirtschaft ist jedoch möglich und vorgesehen. Nach 30 Jahren ist die PV-Anlage zurückzubauen und die Fläche wird in ihren vorherigen Zustand zurückversetzt.
- Die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die vormalige Grünlandnutzung ebenfalls keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgut genommen hat.
- Die PV-Anlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.
- Von Blendeschutzmaßnahmen kann abgesehen werden, da sich die PV-Module nach Süden und in die freie Landschaft ausrichten.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, Lieferung und Ablagerung von Baumaterial, Betrieb von Baumaschinen	Belastung durch Lärm und Erschütterungen, Freiwerden von Staub und u.U. auch Schadstoffen (Verkehr, Unfälle)	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Module mit Trafostationen, Netzanschluss	Nachhaltige Sicherung der Stromversorgung	++
betriebsbedingt		
Reflektionen, Spiegelungen	Reflektion in die südliche freie Landschaft	0

7.2.3.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen

7.2.3.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die angrenzenden Gebiete beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Durch die nicht vermeidbaren aber auf Grund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

7.2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2

Abs. 4 und § 2a BauGB):

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

7.2.3.11 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

7.2.3.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Planung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

7.2.3.13 Erneuerbare Energien (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst.f BauGB):Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

- Die Planung zielt vorrangig auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab. Durch den Betrieb der Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geschaffen.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Photovoltaikanlage handelt.

7.2.3.14 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

7.2.3.15 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Viel-

falt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst.i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

7.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des §1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr.2c Anlage zu §2 Abs.4 sowie §2a BauGB):

7.2.4.1 Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht erfolgt gemäß der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfes in der Eingriffsregelung (abgestimmte Fassung, August 2005). Die Vorgehensweise erfolgt in folgenden Arbeitsschritten: Erarbeitung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Ermittlung des verbleibenden Ausmaßes der Beeinträchtigung für die einzelnen Schutzgüter; Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen; Ergebnis.

7.2.4.2 Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Das vorhandene Grünland soll als Extensivgrünland entwickelt werden. Hierzu wird das Grünland mit bis zu zwei Schnitten pro Jahr (1. Mahd nicht vor dem 01.06; 2. Mahd ab Anfang September) gepflegt. Das Mahdgut ist innerhalb von einer Woche, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Damit ein Aussamen erfolgen kann, sollte das Mahdgut erst nach zwei oder drei Tagen abgeräumt werden. Bei der 2. Mahd ist ein überjähriger Altgrastreifen zu erhalten, dieser kann im darauffolgenden Frühjahr mit der 1. Mahd gemäht werden. Der Einsatz von auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig.
- Begrenzung der Höhen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Reduktion negativer Auswirkungen auf Wasserinsekten durch Verwendung von Photovoltaikmodulen, die reflexionsarm und kristallin sind (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Die Durchlässigkeit des Plangebiets wird auch in Zukunft für Amphibien und Kleinsäuger gewährleistet, da die Zäune zum Gelände hin einen Mindestabstand von 0,20 m aufweisen müssen. Zudem sind Mauern und Pali-

saden als Einfriedungen unzulässig.

7.2.4.3 Ermittlung des verbleibenden Ausmaßes der Beeinträchtigung

7.2.4.4 Schutzgut Arten und Lebensräume: Zur Ermittlung der Eingriffsstärke bzw. des Ausgleichsbedarfs wird die Schutzgutspezifische Wertigkeit des Gebietes (als Bilanzwert) im Bestand (inkl. planungsrechtlicher Zulässigkeiten) der Planung gegenübergestellt. Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung ermittelten Nutzungen/Lebensräume werden entsprechend der im o.g. Bewertungsmodell verankerten Biotopwertliste eingestuft und in ihrer Flächengröße mit dem zugewiesenen Biotopwert verrechnet. Gleiches gilt für die Planung, die auf Grundlage des Festsetzungskonzeptes (z.B. Bau- und Grünflächen, Pflanzgebote) bilanziert wird. Zur Bestandsermittlung der versiegelten Fläche wird davon ausgegangen, dass ungefähr 3 % der Gesamtfläche versiegelt werden. Dazu zählen vor allem Trafostationen und die Anlage von Wegen. Da die Aufständierungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt in diesen Bereichen nur eine äußerst geringe Flächeninanspruchnahme an. In der Planung wird bei der entstehenden Fettwiese nach Standorten mit Verschattung und ohne Verschattung unterschieden. Bei Standorten mit Verschattung erfolgt eine Abwertung des Biotopwerts auf 9 Ökopunkte, da in diesen Bereichen ein gehemmtes Pflanzenwachstum zu erwarten ist.

Nr.	Bestands-Biototyp (Plangebiet)	Fläche in m ²	Biotopwert	Bilanzwert
33.41	Fettwiese	9.742	10	97.420
	Summe Bestand	9.742		97.420
Nr.	Planung-Biototyp (Plangebiet)	Fläche in m ²	Biotopwert	Bilanzwert
60.21,	versiegelte Fläche	292	1	292
33.41	extensive Fettwiese (verschattet)	4.138	10	41.380
33.41	extensive Fettwiese (unverschattet)	5.290	13	68.770
	Summe Planung	9.742		110.442
	Summe Planung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen			110.442
	Summe Bestand			97.420
	Differenz Bestand / Planung (=Ausgleichsbedarf bzw. -überschuss)			+13.022

7.2.4.5 Es entsteht ein Überschuss von 13.022 Ökopunkten.

7.2.4.6 Schutzgut Boden: Das geplante Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen durch die (teilweise) Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden. Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut werden die Böden anhand einer 5-stufigen Bewertungsskala (Stufe 0-"Böden ohne natürliche Bodenfunktion" bis Stufe 4 -"Böden mit sehr hoher Bodenfunktion") für die folgenden Funktionen getrennt bewertet:

natürliche Bodenfruchtbarkeit

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Filter und Puffer für Schadstoffe

Standort für die natürliche Vegetation

Die im Folgenden aufgeführte Berechnungsmethode für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs wird auf die drei zuerst genannten Funktionen angewandt. Für die Funktion "Standort für die natürliche Vegetation" ist die Arbeitshilfe nicht anzuwenden. Die Funktion findet lediglich Anwendung bei Böden mit extremen Standorteigenschaften, die in die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) eingestuft werden. Dies ist bei den vorliegenden Böden nicht der Fall (Einstufung als gering bzw. sehr gering). Die Bewertungsklasse der Böden erfolgte nach der Bodenschätzungskarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Referat 93 – Landesbodenkunde).

7.2.4.7 Die Wirkung des Eingriffs, d.h. der Kompensationsbedarf, wird in Bodenwertstufen (Gesamtbewertung über alle Funktionen) ermittelt. Anschließend werden die Bodenwertstufen (Gesamtbewertung über alle Funktionen) in Ökopunkte umgerechnet, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den anderen Schutzgütern zu erzielen. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Fläche in m² mit der Differenz aus der Wertstufe vor dem Eingriff und der Wertstufe nach dem Eingriff. Die Wertstufen stellen dabei den Mittelwert der drei zu betrachtenden Bodenfunktionen dar. Diese Wertstufe vor dem Eingriff liegt aufgrund der hohen bis sehr hohen Bewertung als Standort für naturnahe Vegetation im überwiegenden Geltungsbereich bei 4, lediglich im südwestlichen Bereich liegt die Wertstufe bei 2,67, die nach dem Eingriff bei versiegelten Flächen bei 0. Teilversiegelte Flächen weisen noch eine gewisse Restfunktion auf, welche in der Bilanzierung berücksichtigt wird.

Bestand (Boden)	Fläche in m ²	Wertstufen (in Klammern Gesamtbewertung)	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte bezogen auf die Fläche
Niedermoor	8.693	4-4-4 (4)	16	139.088
Kolluvium-Pseudogley	1.049	2-3-2 (2,33)	9,33	9.787
Summe	9.742			148.875

Planung (Boden)	Fläche in m ²	Wertstufen (in Klammern Gesamtbewertung)	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte bezogen auf die Fläche
Versiegelte Flächen	292	0-0-0 (0)	0	0
Niedermoor	8.433	4-4-4 (2,33)	16	134.928
Kolluvium-Pseudogley	1.017	2-3-2 (2,33)	9,33	9.489
Summe	9.742			144.417

Summe Planung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	144.417
Summe Bestand	148.875
Differenz Bestand / Planung (=Ausgleichsbedarf)	-4.459

7.2.4.8 Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ergibt sich folglich ein Kompensationsbedarf von 4.459 Ökopunkten.

7.2.4.9 Die Gesamtbilanzierung zum Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Boden zeigt, dass der Ausgleichsbedarf für die genannten Schutzgüter vollständig abgedeckt wird:

Ausgleichsbedarf und Ausgleichsmaßnahmen	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf Schutzgut Arten und Lebensräume	13.022
Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden	- 4.459
Differenz Ausgleichsbedarf / erzielte Aufwertung (=Ausgleichsüberschuss)	+7.266

7.2.4.10 Ergebnis: Das Vorhaben ergibt einen Überschuss von 7.266 Ökopunkte. Zur Sicherung der o. g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind.

7.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

7.2.5.1 Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Die Gemeinde ist an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes interes-

siert, da die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag dazu leistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können.

7.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

7.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfes in der Eingriffsregelung (abgestimmte Fassung, August 2005)
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand November 2018, 5. Auflage)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Stand 2010, 2. Neuauflage)

7.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse):

Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor

7.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

7.3.2.1 Um bei der Durchführung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sieht die Gemeinde Attenweiler in Kooperation mit dem/der Vorhabenträger*in als Überwachungsmaßnahmen vor, die Herstellung und ordnungsgemäße Entwicklung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Erlangen der Rechtskraft zu überprüfen. Da die Gemeinde darüber hinaus kein eigenständiges Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie ggf. auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen.

7.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

7.3.3.1 Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage südlich des Weilers Hausen ausgewiesen. Der überplante Bereich umfasst 0,97 ha.

- 7.3.3.2 Das Plangebiet wird im Süden durch Grünland begrenzt. Im Westen verläuft der "Aigendorfer Bach" auf dessen westlichen Seite weiteres Grünland anschließt. Am Nordöstlichen Rand findet sich ein kleiner Streuobstbestand und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Das Biotop ist in seiner alten Ausprägung nur noch teilweise vorhanden. Weiterhin ist am östlichen Rand eine kleine Gehölzstruktur vertreten. Innerhalb des Plangebiets findet sich Grünland.
- 7.3.3.3 Innerhalb sowie im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder Biotope, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Das direkt angrenzende Biotop wird durch die Baumaßnahmen vermutlich nur vorübergehend während der Bauphase geringfügig beeinträchtigt.
- 7.3.3.4 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Arten/Lebensräume sowie beim Schutzgut Boden durch die teilweise Versiegelung und Überschirmung von derzeit offenen Bodenflächen.
- Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Eingriffsminderung sind die Extensivierung des Grünlandes und die Einsaat von artenreichem Grünland. Der Verwendung von Photovoltaikmodulen, die reflexionsarm und kristallin sind sowie die Anlage von wasserdurchlässiger Zuwegung. Zudem werden Zäune zum Gelände hin einen Mindestabstand von 0,20 m aufweisen und Mauern und Palisaden sind als Einfriedungen unzulässig.
- 7.3.3.5 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt nach der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfes in der Eingriffsregelung (abgestimmte Fassung, August 2005). Durch die im Plangebiet umzusetzenden Maßnahmen sind keine weiteren externen Ausgleichsflächen erforderlich.
- 7.3.3.6 Bei Nichtdurchführung der Planung wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.
- 7.3.3.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.
- 7.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB):
- 7.3.4.1 Allgemeine Quellen:
- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
 - Regionalplan der Region Donau-Iller

- Umweltdaten und -Karten Online (UDO): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Online-Kartendienst zu Fachanwendungen und Fachthemen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (u.a. zu Bergbau, Geologie, Hydrogeologie und Boden)
- Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg

7.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Stadt Blaubeuren)
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Biberach
- Bodenschätzungsdaten des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs.1 BauGB des Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) (zu den Themenfeldern Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz sowie allgemeinen Hinweisen), das Landesamt für Denkmalpflege (zur Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie zur archäologischen Denkmalpflege), des Regionalverbandes Donau-Iller (zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes), sowie des Landratsamtes Biberach zu den Themenfeldern Naturschutz (zur artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung, dem angrenzenden Biotop und dem zu beachtenden Abstand, den vorhandenen Obstbäumen sowie dem Biotopverbund mittlere Standorte, angedachten Minderungsmaßnahmen, insektenfreundliche Beleuchtungsmitteln, dem Einsatz von Modulen mit geringer Reflexion), dem Wasserwirtschaftsamt (zu Abwasser und dem Einsatz verzinkter Eisenteile, Bodenschutz, dem einzuhaltenden Gewässerrandstreifen und HQ extrem Flächen sowie Wild-abfließendes Wasser bei Starkregen), dem Landwirtschaftsamt (zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen, zur Bodenwertigkeit, der Extensivierung der Fläche, zur Rückbauverpflichtung)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Ingenieurbüro Fritz&Grossmann (Fassung vom 31.01.2024)

8.1 Umsetzung der Planung**8.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

8.1.1.1 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstückstausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

8.1.2 Wesentliche Auswirkungen

8.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der vorgesehenen Bebauung (Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht erkennbar.

8.1.3 Durchführungsvertrag

8.1.3.1 Im Durchführungsvertrag werden u.a. Regelungen zu den Durchführungsfristen, zur Kostenübernahme und zur Rückbauverpflichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage getroffen.

8.2 Erschließungsrelevante Daten**8.2.1 Kennwerte**

8.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 1,3 ha

9.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom
 . Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

9.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

9.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

9.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Attenweiler, den

.....

(R. Grootherder, Bürgermeister)

9.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlagen Hausen" der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Attenweiler, den

.....

(R. Grootherder, Bürgermeister)

9.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlagen Hausen" ist damit in Kraft getreten. Er wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Attenweiler, den

.....

(R. Grootherder, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 23.02.2024

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung	F. Krug
Landschaftsplanung	M. Schrade
Immissionsschutz	L. Brethauer
Artenschutz	J. Hirling

Verfasser:

.....

Sieber Consult GmbH,
Lindau (B)/Weingarten

(i.A. F. Krug)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers.